

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung

Diese Information bezieht sich auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Personenbezogene Daten sind nach Artikel 4 Nummer 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

1. Betroffene Personen

Betroffene Personen sind zum einen diejenigen, bei denen personenbezogene Daten direkt erhoben werden, wie

- Antragstellerinnen und Antragsteller,
- Planerinnen und Planer
- Eingeberrinnen und Eingeberr von Hinweisen und Beschwerden
- Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen,
- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter
- Personen, die Widerspruch einlegen.

Zum anderen sind auch diejenigen betroffen, die von Antragstellern namentlich genannt werden. Hierzu zählen z.B.

- Nachbarn im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
- Dritte, die vom Antragsteller mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragt werden

2. Verantwortliche Stellen nach Artikel 4 Nr. 7 DSGVO für die Datenverarbeitung und deren Datenschutzbeauftragte

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
Deutschland
Telefon: 04261 983-0
Telefax: 04261 983-2199
E-Mail: info@lk-row.de
DE-Mail: info@lk-row.de-mail.de

Sie erreichen den behördlichen Datenschutzbeauftragten unter:

ITEBO GmbH
Dielingerstraße 39/40
49074 Osnabrück
Deutschland
Tel. 0541 9631-222
E-Mail: dsb@lk-row.de

3. Zwecke der Verarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der im BNatSchG und NAGBNatSchG festgelegten Aufgaben erhoben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für folgende Zwecke:

- Bearbeitung einer Anzeige über Verstöße nach dem BNatSchG (§ 17, § 39, § 44 BNatSchG) sowie darauf aufbauender Einzelverordnungen
- Erteilung von Bodenabbaugenehmigungen nach §§ 8, 9, 10 NAGBNatSchG und dem § 68 WHG
- Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung eines Eingriffs gemäß BNatSchG (§ 17 Abs. 3 BNatSchG),
- Bearbeitung eines Antrags auf Erlaubnis, Ausnahme oder Befreiung nach BNatSchG, NAGBNatSchG, LSG-VO und NSG-VO,
- Bearbeitung von Verstößen nach Cross Compliance (CC) (§ 8 AgrarZahlVerpflV)
- Beteiligung der in den jeweiligen Verfahren anzuhörenden Behörden und Stellen (z. B. Denkmalschutzbehörde, Bauamt, Wasserbehörde, Immissionsschutzbehörde) oder mitwirkenden Prüferingenieure sowie Sachverständige (z.B. Gutachter, Sachverständiger),
- Erteilung von Auskünften nach dem NUIG
- Naturschutzfachliche Überwachung (§ 17 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)
- Naturschutzfachliche Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§ 39, § 44 BNatSchG),
- Kontrollen festgesetzter Auflagen und Bedingungen (§ 17 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG),
- Naturschutzfachliche Abnahmen,
- Durchsetzung von Auflagen mit Zwangsmitteln (§ 2 Abs. 3 NAGBNatSchG)
- Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis (§ 1 NKompVzVO)
- Bearbeitung von Widersprüchen (§ 68 ff. VwGO) im Zusammenhang mit den o. g. Verfahren,

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfüllt auch den Zweck, diese Daten an Behörden zu übermitteln, die diese Daten für ihre eigene Aufgabenerfüllung benötigen (z. B. Landwirtschaftskammer, Katasterämter, Bauamt, Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Denkmalschutzbehörde, Gutachter, Sachverständige, Planungsbüros).

4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung einschließlich der Übermittlung personenbezogener Daten

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO.

Allgemeine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen ist § 5 NDSG in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO.

Spezielle Rechtsgrundlagen für die Übermittlung personenbezogener Daten sind:

- § 6 InVekosV (Verstöße gegen Cross Compliance an die Landwirtschaftskammer)
- § 68 Abs. 1 NBauO (Beteiligung der Nachbarn)
- § 18 UVPfG, § 68 WHG jeweils in Verbindung mit § 73 VwVfG (Beteiligung der Öffentlichkeit)
- § 149 Abs. 2 Nr. 3 Ziffer b) GewO (Übermittlung von Geldbußen an das Gewerbezentralregister)
- § 38 NAGBNatSchG (Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen)

5. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Die Bereitstellung der Daten ist für die Durchführung der Aufgaben der Naturschutzbehörde erforderlich. Ohne die Daten würde für die Naturschutzbehörde eine sachgerechte Bearbeitung von Vorgängen (Antrag, Anzeige, Mitteilung oder Widerspruch) nicht möglich sein.

6. Empfänger der personenbezogenen Daten

Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzvereinigungen und ggfs. Nachbarn.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden und Stellen erfolgt dann, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Sofern das Vorhaben Gegenstand im Gemeinderat oder einem Ausschuss ist, muss das Vorhaben ggfs. öffentlich bekannt gemacht werden. Dies gilt auch im Rahmen einer erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 UVPG bzw. § 68 WHG.

7. Speicherdauer / Regelfristen für die Löschung der Daten

Die personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist.

Antrags- und Genehmigungsdaten sind grundstücksbezogen und werden nicht gelöscht, da sie Bestandsschutz vermitteln. Naturschutzfachliche Daten werden zur Beweissicherung dauerhaft aufbewahrt.

8. Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO erfolgt nicht.

9. Rechte der betroffenen Personen

Werden die personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben die betroffenen Personen das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können die betroffenen Personen die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sie haben das Recht auf Unterrichtung im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und sie können Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18, 19 und 21 DSGVO).

Es besteht das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Artikel 77 DSGVO).

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs (Artikel 78 DSGVO).

Sollten eine betroffene Person von ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die oben als Verantwortliche genannte Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Verwendete Abkürzungen:

AgrarZahlVerpfIV	Verordnung über die Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen in der Fassung vom 12.12.2017 (BAnz. AT 23.12.2014 V1), zuletzt geändert am 22.09.2020 (BAnz AT 24.09.2020 V1)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
CC	Cross Compliance
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
GewO	Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327)
InVekosV	Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146)
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiets-Verordnung
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert am 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert am 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 384)
NDSG	Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018
NKompVzVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013, zuletzt geändert aufgrund des § 17 Abs. 11 Satz 1 des BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 597)
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
NUIG	Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz in der Fassung vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. 2006, 580), zuletzt geändert am 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 94)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert am 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)